

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 31/2023
(19. Dezember 2023)**

**Abwahlordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(AbwahlO)**

vom 19. Dezember 2023

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 18 a Absatz 5, 19 Absatz Satz 2 Nummer 10, 27 e Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 11. Juli 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 26. Juni 2023 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 19. Dezember 2023 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Stimmberechtigte Personen	3
§ 3	Abwahlausschuss, Wahlleitung	3
§ 4	Fristen	4
II.	VERFAHREN	4
§ 5	Zulassung des Abwahlbegehrens	4
§ 6	Aussprache	5
§ 7	Stellungnahme	5
§ 8	Vorbereitung der Abstimmung	6
§ 9	Durchführung der Abstimmung in den Wahllokalen bei Urnenwahl	8
§ 10	Durchführung der Abwahl durch Briefwahl	9
§ 11	Online-Abstimmung	11
§ 12	Ermittlung des Abstimmungsergebnisses	11
§ 13	Niederschrift	12
§ 14	Feststellung des Abstimmungsergebnisses	13
§ 15	Widerspruch gegen, Prüfung und Wiederholung der Abstimmung	13
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 16	Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen	14
§ 17	Inkrafttreten	14

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Abwahl

1. eines Mitglieds des Präsidiums (§ 18 a LHG) und
2. einer Rektorin oder eines Rektors der Studienakademie (§ 27 e LHG).

(2) Die Regelungen zur vorzeitigen Beendigung des Amtes eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds gemäß § 18 Absatz 4 LHG, zur Abwahl eines nebenamtlichen Präsidiumsmitglieds gemäß § 18 Absatz 5 LHG, zur Abwahl eines nebenberuflichen Präsidiumsmitglieds gemäß § 18 Absatz 6 Satz 2 LHG sowie zur vorzeitigen Beendigung des Amtes der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie gemäß § 27 a Absatz 4 Satz 6 bis 8 LHG bleiben unberührt.

§ 2 Stimmberechtigte Personen

(1) Stimmberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, welche am Tag der Bekanntmachung der Zulassung des Abwahlbegehrens im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Hochschule beziehungsweise im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Studienakademie als Mitglied der Gruppe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG angehören.

(2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 mehreren Studienakademien oder im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 mehreren Studienbereichen angehören, sind im Falle einer Abwahl nur in einer Studienakademie beziehungsweise einem Studienbereich wahlberechtigt. ²Im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich die Stimmberechtigung nach der in § 2 Absatz 2 Satz 2 Grundordnung genannten Reihenfolge und im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 nach der in § 17 Absatz 3 Grundordnung aufgeführten Reihenfolge, es sei denn, die oder der Stimmberechtigte hat bis zum Abschluss des Verzeichnisses der Stimmberechtigten erklärt, dass sie oder er das Stimmrecht für eine andere Studienakademie oder einen anderen Studienbereich, dem sie oder er zugehörig ist, ausüben möchte. ³Die Zugehörigkeit bestimmt sich jeweils nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Verzeichnisses der Stimmberechtigten.

(3) Regelungen zur Befangenheit finden keine Anwendung.

§ 3 Abwahlausschuss, Wahlleitung

(1) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 obliegt einem Abwahlausschuss, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie zwei weitere vom Aufsichtsrat bestimmte Mitglieder des Aufsichtsrats angehören. ²Der Abwahlausschuss kann nach § 18 a Absatz 5 Satz 4 LHG die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt, die oder der nicht der Hochschule angehören muss, übertragen. ³Im Fall des Satz 2 tritt die Beauftragte oder der Beauftragte nach § 18 a Absatz 5 Satz 4 LHG an die Stelle der oder des Vorsitzenden des Abwahlausschusses beziehungsweise an die Stelle des Abwahlausschusses.

(2) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 obliegt einem Abwahlausschuss, dem die Präsidentin oder der der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Kanzlerin oder der Kanzler sowie eine weitere Vizepräsidentin oder ein weiterer Vizepräsident angehören. ²Die weitere Vizepräsidentin oder der weitere Vizepräsident werden vom Exekutivausschuss des Präsidiums bestimmt.

(3) Der jeweilige Abwahlausschuss beauftragt die mit der Durchführung von zentralen Wahlen befassten Personen der Hochschule mit der Vorbereitung der im Rahmen des Abwahlverfahrens erforderlichen Beschlüsse und der organisatorischen Durchführung des Abwahlverfahrens (Wahlleitung). ²Der jeweilige Abwahlausschuss ist gegenüber der Wahlleitung insofern weisungsbefugt.

§ 4 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 192 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. ²Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Arbeitstag um 15:30:59 Uhr ab, maßgeblich ist der Zugang bei der jeweils zuständigen Person. ³Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

II. VERFAHREN

§ 5 Zulassung des Abwahlbegehrens

(1) Das Abwahlbegehren ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Abwahlausschusses zu richten. ²Es muss die Person sowie das Amt nennen, das durch die Abwahl beendet werden soll. ³Werden mehrere Unterschriftenlisten vorgelegt, muss aus diesen zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um dasselbe Abwahlbegehren handelt. ⁴Das Abwahlbegehren muss zu jeder Unterzeichnung aufführen:

1. Laufende Nummer,
2. Name, Vorname der unterzeichnenden Person,
3. die Amts- oder Funktionsbezeichnung,
4. persönliche und handschriftliche Unterzeichnung,
5. Datum der Unterschrift und
6. im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Zuordnung zu jeweiliger Studienakademie beziehungsweise im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 Zuordnung zu jeweiligem Studienbereich.

(2) Der Zeitpunkt des Eingangs des Abwahlbegehrens ist zu dokumentieren. ²Der jeweilige Abwahlausschuss entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang über die Zulassung des Abwahlbegehrens. ³Das Abwahlbegehren ist zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(3) Wird das Abwahlbegehren zugelassen, so informiert der Abwahlausschuss die Person, deren

Amt durch die Abwahl beendet werden soll, und veröffentlicht unverzüglich in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens. ²In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. ³Die Bekanntmachung kann gemeinsam mit der Bekanntmachung über die Aussprache gemäß § 6 und die Abstimmungstage gemäß § 8 erfolgen.

(4) Wird das Abwahlbegehren nicht zugelassen, wird die Entscheidung in den Amtlichen Bekanntmachungen ohne Nennung der betroffenen Person, aber unter Nennung des Eingangsdatums und der einschlägigen Rechtsvorschrift des LHG veröffentlicht.

§ 6 Aussprache

(1) Der Abwahlausschuss legt Ort und Zeitpunkt der Aussprache fest. ²Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, soll Gelegenheit gegeben werden, Terminwünsche zu äußern. ³Die Ladungsfristen der Gremien können angemessen verkürzt werden. ⁴Der Abwahlausschuss veröffentlicht Ort und Zeitpunkt der Aussprache sowie den Kreis der jeweils teilnahmeberechtigten Personen unverzüglich in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule.

(2) Die hochschulöffentliche Aussprache nach § 18 a Absatz 3 LHG wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. ²Sie oder er kann Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit zulassen. ³Die innerhalb der Studienakademie hochschulöffentliche Aussprache nach § 27 e Absatz 3 LHG wird von der hauptamtlichen Stellvertreterin oder dem hauptamtlichen Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie geleitet. ⁴Sie oder er kann Äußerungen aus der der Studienakademie zugehörigen Hochschulöffentlichkeit zulassen.

(3) Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber Senat und Aufsichtsrat im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 beziehungsweise gegenüber dem Örtlichen Senat im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zu geben. ²Sie kann zu der Aussprache eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

§ 7 Stellungnahme

(1) Im Anschluss an die Aussprache beraten die zuständigen Gremien nichtöffentlich über das Abwahlbegehren.

(2) Senat und gesondert der Aufsichtsrat im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 beziehungsweise Örtlicher Senat im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 beschließen jeweils, soweit zuständig, eine Stellungnahme zu dem Abwahlbegehren. ²Der Abwahlausschuss gibt die Stellungnahme im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 unter Beachtung des § 18 a Absatz 3 Satz 4 beziehungsweise im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 unter Beachtung des § 27 e Absatz 3 Satz 4 LHG in geeigneter Weise bekannt.

§ 8 Vorbereitung der Abstimmung

(1) Der jeweilige Abwahlausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der Wahlleitung, ob die Abstimmung als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte elektronische Abstimmung ohne die Möglichkeit der Briefwahl (Online-Abstimmung) durchgeführt wird. ²Die Online-Abstimmung ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. ³Die Angaben in der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, 7 und 10 werden durch den Hinweis auf die Anordnung der Abstimmung mittels Online-Abstimmung ersetzt. ⁴Der Abwahlausschuss setzt gemäß § 18 a Absatz 2 LHG beziehungsweise § 27 e Absatz 2 LHG die Abstimmungstage, angemessene Abstimmungszeiträume und im Fall der Urnenwahl die Abstimmungsorte (Wahllokale) fest.

(2) Der Abwahlausschuss kann im Einvernehmen mit der Wahlleitung abweichend von § 9 ausschließlich die Briefwahl anordnen. ²In diesem Fall setzt der Abwahlausschuss unter Beachtung der Fristen in §§ 18 a Absatz 2, 27 e Absatz 2 LHG den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen. ³Die Angaben in der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, 3 und 10 werden durch den Hinweis auf die Anordnung der Abstimmung mittels Briefwahl ersetzt.

(3) Der Abwahlausschuss macht die Abstimmungstage unverzüglich in den öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule, spätestens sieben Tage vor Beginn des ersten Abstimmungstages bekannt. ²Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Termine der Abstimmungstage und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahllokale und ggf. die Zuweisung der Stimmberechtigten zu diesen Wahllokalen,
3. die Entscheidung, ob die Abstimmung als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als Online-Wahl ohne die Möglichkeit der Briefwahl stattfindet,
4. Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,
5. den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das für die Abwahl anzulegende Verzeichnis der Stimmberechtigten (Absatz 5) eingetragen ist,
6. die Erklärung, dass die Abstimmung durch persönliche (digitale) Stimmabgabe oder durch Briefwahl erfolgen kann,
7. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können,
8. den Hinweis auf den Inhalt des § 2 Absatz 2,
9. den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle bei berechtigtem Interesse Auskünfte, Berichtigungen oder Ergänzungen des Verzeichnisses der Stimmberechtigten beantragt werden können und
10. den Hinweis, dass sich die Stimmberechtigten vor der Stimmabgabe ausweisen müssen.

(4) Die Wahlleitung bestellt Personen, die die Abstimmung in den Wahllokalen leiten und die Stimmzettel auszählen (Abstimmungsausschüsse), mit jeweils einer oder einem Vorsitzenden. ²Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse dürfen nicht demselben Organ angehören wie die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden soll. ³Bei der Bestellung sind die Mitglieder schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(5) Die stimmberechtigten Personen sind im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 nach Studienakademien und im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 nach Studienbereichen getrennt in Verzeichnisse einzutragen (Verzeichnis der Stimmberechtigten). ²Es ist zulässig, ein digitales Verzeichnis der Stimmberechtigten zu führen. ³Die Aufstellung der Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung. ⁴Die Verzeichnisse müssen zu jeder stimmberechtigten Person folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Akademische Titel und
5. im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Zugehörigkeit zu einer Studienakademie beziehungsweise im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 Zugehörigkeit zu einem Studienbereich.

⁵Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten müssen darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:

1. Vermerk über Stimmabgabe,
2. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und
3. Bemerkungen.

(6) Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten sind spätestens am letzten Arbeitstag vor dem unter Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 genannten Zeitpunkt zu erstellen.

(7) Das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Ergänzung beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. ²Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. ³Berichtigungen sind unverzüglich bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe zu beantragen.

(8) Das Verzeichnis der Stimmberechtigten kann bis zum Tag vor dem ersten Abstimmungstag von der Wahlleitung oder vom Abwahlausschuss berichtigt und ergänzt werden. ²Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.

(9) Vor Beginn der Abstimmung ist das Verzeichnis endgültig abzuschließen. ²Dabei ist zu bestätigen

1. die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten, im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 getrennt nach Studienakademien beziehungsweise im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 getrennt nach Studienbereichen und
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten.

³Bei automatisierter Führung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten ist vor der Bestätigung ein Ausdruck herzustellen.

§ 9 Durchführung der Abstimmung in den Wahllokalen bei Urnenwahl

(1) Der Abstimmungsausschuss gemäß § 8 Absatz 4 leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Abstimmung und die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses. ²Das Wahllokal darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahllokal anwesend sein. ³Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er oder sie die Wahlurnen zu verschließen. ⁴Die Wahlurnen sind so zu verwahren, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(2) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. ²Die Stimmzettel benennen das Abwahlbegehren und die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll; sie sehen Felder für die Stimmabgabe mit der Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung und der Enthaltung vor. ³Für die Abstimmung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 müssen die Stimmzettel die Studienakademie, für die Abstimmung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 den Studienbereich erkennen lassen.

(3) Die persönliche Stimmabgabe erfolgt mittels eindeutiger Kennzeichnung. ²Die stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. ³Personen, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(4) Zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die stimmberechtigte Person, sofern dem Abstimmungsausschuss nicht persönlich bekannt, durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitgliedsausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere geeignete Weise über ihre Person aus. ²Der Abstimmungsausschuss prüft die Stimmberechtigung durch Einsicht in das Verzeichnis der Stimmberechtigten. ³Stellt der Abstimmungsausschuss das Stimmrecht fest, erhält die stimmberechtigte Person den Stimmzettel, begibt sich, ohne das Wahllokal zu verlassen, an den für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. ⁴Anschließend wirft die stimmberechtigte Person oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ⁵Der Abstimmungsausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Stimmberechtigten.

(5) Der Abstimmungsausschuss hat eine Person zurückzuweisen,

1. die nicht im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist,
2. deren Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,

3. die bereits einen Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Stimmberechtigten hat, es sei denn sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,
4. die das Abstimmungsgeheimnis nicht wahrt, soweit dies die konkrete Wahlhandlung betrifft oder
5. die erkennbar mehrere gleiche oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel in die Wahlurne werfen will.

(6) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest: Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesenden stimmberechtigten Personen zur Abstimmung zugelassen werden. ²Haben sie abgestimmt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. ³Für jeden Zeitabschnitt oder Tag der Abstimmung ist entsprechend zu verfahren. ⁴Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Abstimmungstag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

(7) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. die Abstimmungstage und jeweils Beginn und Ende der Abstimmungszeiten,
4. die Zahl der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen, im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 getrennt für jede Studienakademie beziehungsweise im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 getrennt für jeden Studienbereich,
5. die Zahl der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben, im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 getrennt für jede Studienakademie beziehungsweise im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 getrennt für jeden Studienbereich und
6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

²Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung die Niederschrift und alle Wahlunterlagen.

§ 10 Durchführung der Abwahl durch Briefwahl

(1) Eine stimmberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahllokal vorzunehmen, erhält auf persönlichen Antrag durch Brief, Fax oder E-Mail bei der Wahlleitung für die Abstimmung einen Briefwahlschein und Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). ²Der Briefwahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. ³Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Stimmberechtigten zu vermerken. ⁴Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem letzten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden.

(2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein und im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 die Studienakademie beziehungsweise im

Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 den Studienbereich erkennen lassen.

(3) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. ²Der Wahlbriefumschlag muss im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 die Studienakademie beziehungsweise im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 den Studienbereich erkennen lassen. ³Die stimmberechtigte Person trägt die Kosten der Rücksendung; sie ist hierauf hinzuweisen.

(4) Bei der Briefwahl kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Stimmzettel und steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag. ²Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

(5) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. ²Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt die stimmberechtigte Person. ³Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Abstimmungstag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ⁴Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(6) Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. ²Die Wahlleitung händigt die eingegangenen Wahlbriefe zu Beginn der Auszählung dem Abstimmungsausschuss aus.

(7) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. ²Anhand der Briefwahlscheine wird die Stimmberechtigung durch Abgleich mit dem Verzeichnis der Stimmberechtigten überprüft. ³Anschließend werden die Briefwahlscheine gezählt. ⁴Stimmzettelumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Verzeichnis der Stimmberechtigten vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.

(8) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,
4. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist oder der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
5. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist oder
6. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

²In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe durch Briefwahl nicht vor.

(9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne

Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift beizufügen.

§ 11 Online-Abstimmung

- (1) Für die Stimmabgabe, Beginn und Ende, Störungen sowie die Technischen Anforderungen und die Geheimhaltung bei der Online-Abstimmung gelten die Regelungen des § 19 Absatz 1 bis 5 und der §§ 20 bis 22 der Satzung der DHBW zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien (DHBW GremienWahlO) in der jeweils aktuellen Fassung unter der Maßgabe von Absatz 2 bis 6 entsprechend.
- (2) Abweichend von § 19 Absatz 3 der DHBW GremienWahlO ist die Stimmabgabe in elektronischer Form bei der Wahlleitung der Hochschule gemäß § 3 Absatz 3 möglich.
- (3) § 9 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Berechtigte im Sinne von § 20 DHBW GremienWahlO ist die Wahlleitung.
- (5) Für die Verlängerung des Abstimmungszeitraums gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 DHBW GremienWahlO ist die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Abwahlausschuss zuständig.
- (6) Über das weitere Verfahren gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 DHBW GremienWahlO entscheidet die oder der Vorsitzende des Abwahlausschusses im Einvernehmen mit der Wahlleitung.

§ 12 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt im Falle einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 hochschulöffentlich, im Falle einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist das Ergebnis der der Studienakademie zugehörigen Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen.
- (2) Das Abstimmungsergebnis wird im Fall der Urnenwahl von den Abstimmungsausschüssen unverzüglich ermittelt. ²Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.
- (3) Der Abstimmungsausschuss entnimmt bei der Urnenwahl die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 getrennt nach den Studienakademien, im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 getrennt nach den Studienbereichen. ²Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der stimmberechtigten Personen übereinstimmen. ³Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und soweit möglich zu erläutern.
- (4) Sodann ermittelt der Abstimmungsausschuss bei der Urnenwahl die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 getrennt nach den Studienakademien, im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 getrennt nach den Studienbereichen. ²Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die als nichtamtlich erkennbar sind,
 2. die durchgerissen oder durchgestrichen sind,

3. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten oder ein auf die abstimmende Person hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. aus denen sich der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei ergibt oder
 5. die keine Stimmabgabe enthalten.
- (5) Der Abstimmungsausschuss ermittelt bei der Urnenwahl aus den gültigen Stimmzetteln im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 für jede Studienakademie, im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 für jeden Studienbereich das Abstimmungsergebnis:
1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und
 2. die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren entfallenden Stimmen.
- (6) Die Wahlleitung hat bei der Urnenwahl die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln nachzuprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. ²Die Wahlleitung ermittelt das Endergebnis. ³Dafür stellt sie fest
1. die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren insgesamt und im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 zusätzlich in den Studienakademien beziehungsweise im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zusätzlich in den Studienbereichen entfallenden Stimmen und
 2. die gemessen an der Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen für das Abwahlbegehren insgesamt und im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 zusätzlich in den Studienakademien beziehungsweise im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zusätzlich in den Studienbereichen zustimmend abgegebenen Stimmen in Prozent.
- (7) Die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds ist gemäß § 18 a Absatz 4 Satz 2 LHG erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG für die Abwahl stimmen und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Studienakademien erreicht wird. ²Die Abwahl einer Rektorin oder eines Rektors ist gemäß § 27 e Absatz 4 Satz 2 LHG erfolgreich, wenn die Mehrheit der der Studienakademie angehörenden wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Studienbereiche der Studienakademie erreicht wird.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,

3. die Abstimmungstage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl, im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 1 getrennt nach Studienakademien und im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 2 getrennt nach Studienbereichen und insgesamt,
 - a) der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen,
 - b) der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. das festgestellte Endergebnis und
6. die Unterschriften der Wahlleitung.

²Der Niederschrift der Wahlleitung sind beizufügen

1. die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,
2. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Wahlbriefumschläge aus der Briefwahl,
3. die Verzeichnisse der Stimmberechtigten und
4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 14 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Abwahlausschuss stellt fest, ob das Abwahlbegehren erfolgreich war und veröffentlicht das Abstimmungsergebnis unverzüglich in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. ²In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. ³Die Bekanntmachung enthält darüber hinaus die Zahl der Stimmberechtigten, der gültigen Stimmabgaben und die prozentuale Wahlbeteiligung. ⁴Bei einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die oben genannten Angaben zusätzlich getrennt nach Studienakademien aufgeführt, bei einer Abwahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 zusätzlich getrennt nach Studienbereichen.

§ 15 Widerspruch gegen, Prüfung und Wiederholung der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung ist mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses nach § 14 gültig.
- (2) Hat eine stimmberechtigte Person oder die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden sollte, Zweifel an der Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses, so kann sie binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses unter Angabe der Gründe beim Abwahlausschuss Widerspruch gegen die Abstimmung einlegen. ²Nach Ablauf der Frist können weitere Bedenken nicht mehr geltend gemacht werden. ³Der Abwahlausschuss legt den Widerspruch der Wahlleitung zur Stellungnahme vor.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet bei einem Abwahlbegehren nach § 1 Absatz 1 Nummer 1

die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei einem Abwahlbegehren nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 die Präsidentin oder der Präsident. ²Sie oder er kann sich zusätzlich die Niederschriften mit den Anlagen vorlegen lassen. ³Hält sie oder er den Widerspruch für berechtigt, so hat sie oder er die Feststellung über das Ergebnis des Abwahlbegehrens aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungsabwahl anzuordnen. ⁴Sie oder er hat die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Abstimmungsverfahrens verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Abstimmungsergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(4) Soweit eine stimmberechtigte Person an der Ausübung ihres Abstimmungsrechts gehindert war, weil sie nicht oder fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, oder hat eine Person an der Abstimmung teilgenommen, die fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 3 dar.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 sind innerhalb von einem Monat nach der Stellungnahme der Wahlleitung zu treffen. ²Eine Wiederholung der Abstimmung ist innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Abwahlergebnisses, spätestens nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Abwahl, zu vernichten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Stuttgart, den 19. Dezember 2023



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin